

Satzung der Sektion Fraunberg

§1 Name und Anschrift

Schützensektion Fraunberg und die jeweilige Adresse des 1. Sektionsschützenmeisters

§2 Mitglieder der Sektion

Mitglieder der Sektion Fraunberg sind die folgenden Vereine: St. Hubertus Fraunberg, Frohsinn Reichenkirchen, Germania Grucking, Waldesruh Rappoltskirchen, Immergrün Thalheim, Gemütlichkeit Bierbach und St. Ulrich Pesenlern.

Durch Aufnahmegesuch und einstimmigen Beschluß der 1. Schützenmeister bzw. dessen Vertreter können auch weitere Schützenvereine Mitglied der Sektion Fraunberg werden.

Wird ein Mitgliedsverein aufgelöst, so scheidet er automatisch aus der Sektion Fraunberg aus. Ansprüche an die Sektion können daraus folgend nicht geltend gemacht werden.

§3 Vorstandschaft

Die Vorstandschaft besteht mindestens aus einem 1. und 2. Sektionsschützenmeister, ein Schriftführer und ein Schatzmeister.

Die beiden Sektionsschützenmeister können weitere Vorstandschaftsämter in Personalunion übernehmen.

Mindestanforderung ist eine Erstmitgliedschaft in einem Verein der Sektion Fraunberg und langjährige Kenntnis um das Schützenwesen.

§4 Wahlen

Alle 3 Jahre hat eine Neuwahl der Vorstandschaft zu erfolgen. Stimmrecht haben nur die 1. Schützenmeister der Mitgliedsvereine bzw. deren Vertreter.

Gewählt wird per Akklamation, auf Antrag eines 1. Schützenmeisters oder dessen Vertreter kann geheim und schriftlich gewählt werden. Gewählt ist, wer die einfache Mehrheit der Stimmen erhält.

Vier Schützenmeister können eine Neuwahl bzw. eine Sektionssitzung beantragen.

§5 Sitzungen

Mindestens 1 x jährlich oder per Antrag (siehe §4) ist eine Sektionssitzung durchzuführen.

Die Versammlungsorte sind durch zu wechseln, wobei der Verein, der das nächste Sektionspokalturnier ausrichtet, den Vorrang hat.

Zu den Sitzungen ist schriftlich einzuladen. Über die Sitzungen sind Niederschriften anzufertigen.

Generell Stimmberechtigt bei den Sitzungen ist der 1. Schützenmeister bzw. dessen Vertreter und die Vorstandschaft der Sektion. Ein Mehrheitsbeschluß ist erforderlich, bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Sektionsschützenmeisters. Ausnahmen davon sind explizit in der Satzung erwähnt.

§6 Aufgaben der Sektion

- Die Interessen der Mitgliedsvereine nach Aussen zu vertreten (Gau, Gemeinde etc.)
- Informationsfluss zwischen den Vereinen und dem Gau Erding gewährleisten
- Beantragen von Ehrenzeichen beim Gau Erding
- Beauftragung eines Vereins mit der Durchführung des Sektionspokalturniers
- Organisation der Pokalpreise und Kommunikation mit den jeweiligen Pokalspendern
- Festlegung der Ausschreibung für das Sektionspokalturnier

§7 Ehrungen

Bei besonderen Verdiensten um das Schützenwesen in der Sektion Fraunberg kann die Sitzung eine Ehrung einer Person oder Organisation beschließen.

- 1) Zum Sektionsehrenmitglied und mit dem Sektionskrug ausgezeichnet werden kann, wer eine Vorstandschafsfunktion in der Sektion Fraunberg mindestens 2 Wahlperioden ausgeübt hat.
- 2) Mit dem Sektionskrug oder ähnlicher Ehrung kann ausgezeichnet werden bei sonstigen Verdiensten für die Sektion Fraunberg oder in einem seiner Mitgliedsvereine.
- 3) Bei Geburtstagen, beginnend mit dem 70. Geburtstag und den folgenden 5- und 10-jährigen Jubiläen, kann von der Sektion gratuliert werden. Dies geschieht durch die Vorstandschaft der Sektion in Verbindung mit dem Mitgliedsverein des Mitglieds. Der Mitgliedsverein ist für die Meldung des Jubiläums verantwortlich. Für Geschenke ist ein Wert von ca. 75€ festgesetzt.
- 4) Beim Todesfall eines Sektionsehrenmitglieds bzw. eines amtierenden Schützenmeisters tritt die Sektion mit den Fahnenabordnungen der Mitgliedsvereine an. Durch die Sektion erfolgt eine Kranzspende.

§8 Finanzen

Das Kalenderjahr ist das Abrechnungsjahr. Die Mitgliedsvereine haben zu Beginn eines jeden Jahres einen Beitrag von 100€ auf das Konto der Sektion einzuzahlen. Mit diesem Geld werden ausschließlich geschäftliche Ausgaben der Sektion bezahlt (z.B. Pokale, Urkunden, Porto usw.). Der Sektionsbeitrag kann durch Mehrheitsbeschluß der 1. Schützenmeister in seiner Höhe angepasst oder ausgesetzt werden.

Der Schatzmeister berichtet 1 x jährlich während der Sektionssitzung, im günstigsten Fall Anfang des Jahres, über das vorherige Abrechnungsjahr und die aktuelle finanzielle Situation.

Die Vorstandschaft der Sektion arbeitet unentgeltlich, d.h. es werden nur tatsächlich geleistete Ausgaben erstattet.

§9 Auflösung der Sektion

Die Sektion Fraunberg kann aufgelöst werden durch einen einstimmigen Beschluß der 1. Schützenmeister bzw. dessen Vertreter. Das Vermögen der Sektion (Geld- und Sachgegenstände) wird zu gleichen Teilen auf die Mitgliedsvereine zum Auflösungszeitpunkt aufgeteilt.

§10 Schlussbestimmungen

Eine Änderung dieser Satzung ist möglich durch einstimmigen Beschluß der 1. Schützenmeister bzw. dessen Vertreter.

Diese Satzung trat am 25.07.2017 in Kraft durch Zustimmung aller 1. Schützenmeister der Sektion Fraunberg.
Sie löst damit die Satzung von Februar 1994 ab.